

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 185/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Hedwig F [REDACTED] geb. Be [REDACTED],
L [REDACTED] St. D [REDACTED] H [REDACTED], S [REDACTED]/Australien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 1. Juli 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. November 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die jüdische Klägerin hat mit der Klage den ihr wegen Gesundheitsschadens Kapitalentschädigung und Rente zuerkennenden, ihr am 26. Mai 1962 zugestellten Bescheid der Entschädigungsbehörde hinsichtlich ihrer Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes angefochten und eine höhere Entschädigung unter Einstufung in die Gruppe des gehobenen Dienstes begehrt. Sie hat ihre Klage am 22. November 1962 beim unzuständigen Landgericht Mainz erhoben, das sodann den Rechtsstreit am 28. Juni 1963 an das schon in der Rechtsmittelbelehrung für die Klage als zuständig bezeichnete Landgericht Koblenz verwiesen hat. Bei diesem Gericht hat die Klägerin um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräußerung der

10

- 3 -

Klagfrist nachgesucht, weil die Klage durch ein Versehen der Büroangestellten ihres Prozeßbevollmächtigten an das Landgericht Mainz gerichtet worden sei. Das Landgericht Koblenz hat die Klage mit der Begründung als unsulässig abgewiesen, daß die Klagfrist wegen der ausschließlichen Zuständigkeit nicht durch die beim örtlich unzuständigen Gericht erhobene Klage gewahrt werden könne und die Verjährung der Klagfrist auf dem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin beruhe. Das Berufungsgericht hat ihre Berufung zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Gegen diese Nebenentscheidung richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin, die zwar nach § 220 Abs. 1 BGG zulässig, aber sachlich nicht begründet ist.

Das Berufungsgericht hat unter Hinweis auf das Urteil des Senats vom 13. Dezember 1961 - FzW 1962, 179 Nr. 31 -, das einen tatsächlich völlig gleichgelagerten Fall betrifft, ausgeführt, daß in Entschädigungssachen die Klagfrist nicht gewahrt sei, wenn der Rechtsstreit erst nach Fristablauf an das örtlich ausschließlich zuständige Gericht verwiesen werde. Unter Hinweis auf ebenfalls dieselbe Entscheidung des Senats hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verneint. Es ist der Auffassung, daß der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin das Versehen seiner Angestellten bei Unterzeichnung der Klagschrift hätte bemerken müssen. Ein Einblick in den Bescheid und dessen Rechtsmittelbelehrung wäre einerseits ohne Überanpannung der anwaltlichen Sorgfaltspflicht ihm zumutbar und andererseits auch genügend gewesen, um festzustellen, daß nicht das Landgericht Mainz, sondern das Landgericht Koblenz anzurufen gewesen sei.

Das Berufungsgericht ist damit zur Frage der Fristwahrung durch die Klageerhebung beim örtlich unzuständigen Landgericht wie zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausdrücklich der Rechtsprechung des Senats



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

aaO. gefolgt, von der abzugehen weder der vorliegende Fall noch die von anderen Voraussetzungen ausgehenden, von der Beschwerde angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in BGHZ 35, 374 und NJW 62, 2154 Nr. 6 und des Bundesverwaltungsgerichts in DVBl 63, 858 wie auch des VGH Kassel in NJW 65, 663 Nr. 23 Veranlassung geben. Diese Entscheidungen können für den hier zu entscheidenden Fall vor allem deshalb keine ausschlaggebende Bedeutung haben, weil sie nicht gehalten waren, den sich vor allem aus §§ 189 Abs. 2, 195 Abs. 2 Nr. 3 und 210 BEG ergebenden Besonderheiten des Verfahrens in Entschädigungssachen Rechnung zu tragen. Nach diesen Vorschriften kann ein Zweifel über die Zuständigkeit eines Landgerichts nicht auftreten. Deshalb hat der Gesetzgeber, anders als in § 189 Abs. 2 BEG hinsichtlich des Entschädigungsantrags, einen trotzdem vor einem unzuständigen Gericht klagenden Verfolgten nicht besonders zu schützen brauchen.

Die Rechtsprechung des Senats findet zudem ihre Bestätigung darin, daß der Gesetzgeber es bei der Neufassung des BEG im BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 insoweit bei der alten Regelung belassen und nicht eine dem § 189 Abs. 2 BEG entsprechende Vorschrift auch für die Klagfrist nach § 210 BEG eingefügt hat.

Die Entscheidung zum Wiedereinsetzungsgesuch wird von der Beschwerde nicht mehr angegriffen. Sie steht in Einklang mit dem genannten Urteil des Senats.

Nach alledem ist keiner der in § 219 Abs. 2 BEG aufgezählten Gründe gegeben, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten. Die sofortige Beschwerde

ist deshalb zurückzuweisen. Die Kostenfolge und die
Gebühren- und Auslagenfreiheit ergaben sich aus § 97
Abs. 1 ZPO und §§ 269 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Dr. Loewenheim